

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 14. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2024)

zum Thema:

Rechtliche Betreuungen in Berlin

und **Antwort** vom 30. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. S 19/19139
vom 14. Mai 2024
über Rechtliche Betreuungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Betreuungsvereine und Berufsbetreuer:innen gibt es aktuell in Berlin?

Zu 1.: In der Bundeshauptstadt Berlin sind derzeit neun Betreuungsvereine anerkannt, die teilweise über weitere Standorte verfügen. In Bezug auf die Registrierung von Betreuerinnen und Betreuern gemäß dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) haben zehn Bezirke mitgeteilt, dass bislang 887 Registrierungen erfolgt sind. 40 bis 48 Anträge sind aktuell noch offen. Eine Angabe zur Gesamtzahl aller in Berlin tätigen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer ist nicht verfügbar.

2. Wie viele beruflich und ehrenamtlich geführte Betreuungen gab es in Berlin in den Jahren 2019 bis 2023? (Bitte tabellarisch mit den jeweiligen Jahreswerten der beruflich oder ehrenamtlich geführten Betreuungen aufgelistet.)

Zu 2.: Die Anzahl der bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in anhängigen Verfahren stellt sich von 2019 bis 2023 gemäß der Auswertung aus dem Aktenverwaltungssystem der Amtsgerichte wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023*
Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	16.379	15.926	17.949	18.320	17.410
Berufsbetreuerinnen und Betreuer	37.826	41.128	39.836	44.789	40.812

*Anmerkung: Für das Jahr 2023 liegen keine plausiblen Daten vor, da die Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Wedding im Januar 2024 umgeschrieben wurden und diese nunmehr zu einem Großteil Aktenzeichen für das Jahr 2024 erhalten haben. Da die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer auch in mehreren Verfahren oder in einem Verfahren mehrere Betreuerinnen und Betreuerinnen eingesetzt werden können, lassen sich Rückschlüsse auf die statistische Verteilung der Anzahl an Verfahren mit beruflich und ehrenamtlich geführten Betreuungen nicht ziehen.

3. Welche personellen Veränderungen des Betreuungswesens ergaben sich in den letzten vier Jahren? Wie wird sich die Betreuungssituation im Laufe der nächsten zehn Jahre voraussichtlich entwickeln?

Zu 3.: Eine konkrete Beantwortung der Frage, welche „*personellen Veränderungen des Betreuungswesens*“ sich in den letzten vier Jahren ergaben, ist nicht möglich. Zu den Akteuren im Betreuungswesen zählen: Die Betreuungsbehörden bei den Bezirksamtern, die Betreuungsvereine inklusive der dortigen Querschnittsarbeit, die in Vereinen tätigen Betreuungspersonen, die selbstständigen Betreuungspersonen, die ehrenamtlichen Betreuungspersonen, die Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Urkundsbeamtinnen und Beamten der Betreuungsgerichte. Im weiteren Sinn zugleich die betreuungsrechtlichen Verfahrenspflegerinnen und Pfleger und (psychiatrischen) Sachverständigen und mittelbar die Akteure der Kliniken sowie der ambulanten und stationären Einrichtungen sowie die privatrechtlich Bevollmächtigten. Eine verallgemeinerungsfähige Aussage zu Veränderungen bei diesen Akteuren lässt sich nicht treffen.

Die künftige Entwicklung der „*Betreuungssituation*“ lässt sich nicht vorhersagen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der demografische Wandel zu einer Zunahme von Betreuungsverfahren führen wird. Zudem wird der Fachkräftemangel eine Herausforderung darstellen.

4. Wie viele gesetzliche Betreuungen darf eine:n Berufsbetreuer:in/Vereinsbetreuer:in maximal übernehmen? Wie wird eine etwaige Obergrenze überwacht, damit eine qualitätsvolle Betreuungsführung gewährleistet ist?

Zu 4.: Eine Obergrenze ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Das Betreuungsgericht hat vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob der berufliche Betreuer geeignet erscheint. Gemäß § 1816 Absatz 5 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind bei der Entscheidung über die Bestellung einer bestimmten beruflichen Betreuerin bzw. eines bestimmten beruflichen Betreuers die Anzahl und der Umfang der bereits von diesen geführten Betreuungen zu berücksichtigen. Das Betreuungsgericht ist verpflichtet, bei der Auswahl der beruflichen Betreuerin bzw. des beruflichen Betreuers zu berücksichtigen, für wie viele Betreuungen sich die/der jeweilige Betreuerin/Betreuer bereits verantwortlich zeigt. Die Informationen hierüber werden dem Gericht von der zuständigen Betreuungsbehörde übermittelt. Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 BtOG

ist die Betreuungsbehörde dazu verpflichtet, die Anzahl und den Umfang der von der vorgeschlagenen Betreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Betreuer bereits zu führenden Betreuungen, die für diesen zuständige Stammbehörde sowie den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen.

5. Decken die in Berlin ansässigen Betreuungsvereine bzw. Vereinsbetreuer:innen und Berufsbetreuer:innen den Betreuungsbedarf vollständig ab? Welchen Anteil der insgesamt bestehenden rechtlichen Betreuungen decken die ehrenamtlichen Betreuer:innen ab?

Zu 5.: Eine Erfassung des Betreuungsbedarfs in den Bezirken erfolgt nicht. Die Beantwortung der Teilfragen ist nicht möglich.

6. Macht das Land Berlin Gebrauch von persönlich bestellten Behördenbetreuer:innen und/oder Behördenbetreuungen, die als Ausfallbürge gelten, wenn keine natürliche Person oder Betreuungsverein gefunden werden konnte?

Zu 6.: Gemäß § 1818 Absatz 4 BGB kann die Betreuungsbehörde bestellt werden, wenn die/der Betroffene durch natürliche Personen oder einen Betreuungsverein nicht hinreichend betreut werden kann. Das bedeutet eine Behördenbetreuung kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Betreuung besonders anspruchsvoll ist oder sich keine geeignete Betreuerin/kein geeigneter Betreuer finden lässt. Zehn Bezirke haben zurückgemeldet, dass dort insgesamt rund 525 Betreuungen von Behörden geführt werden. Die Bestellungen von Betreuungsbehörden nehmen auch durch den Mangel an beruflichen Betreuerinnen und Betreuern (demographisch bedingtes Ausscheiden aus Altersgründen sowie fehlender Nachwuchs) zu. Soweit bekannt, wurde in keinem Fall eine Behördenbetreuerin/ein Behördenbetreuer persönlich bestellt.

7. Zum 1. Januar 2024 ist das Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer:innen, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer:innen in Kraft getreten, um die inflationsbedingten Kostensteigerungen auszugleichen. Welche konkreten Auswirkungen hat das Gesetz in Berlin?

Zu 7.: Die Sonderzahlung wird seit Beginn dieses Jahres festgesetzt und ausgezahlt. Dies führt zu einer Erschwerung der Dauervergütungsfestsetzung. Eine Evaluierung der haushalterischen Auswirkungen sowie der Effekte auf die Praxis ist nach fünf Monaten nicht möglich.

8. Welche Fördermittel gemäß § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) erhalten Berliner Betreuungsvereine vom Land Berlin?

Zu 8.: Für die Förderung der Berliner Betreuungsvereine bzw. deren Standorte stehen im Haushaltsjahr 2024 2.739.000 € und im Haushaltsjahr 2025 2.802.000 € zur Verfügung. Endgültige Bewilligungsbescheide für 2024 stehen noch aus, von daher kann die genaue Fördersumme der einzelnen Betreuungsvereine noch nicht beziffert werden.

In 2023 wurden die Betreuungsvereine und deren Standorte wie folgt gefördert:

Projekt-Nr.	Träger	Bezirk	Bewilligung €
P02	Kommunales Bildungswerk e. V. (KBW e. V.)	Friedrichshain-Kreuzberg	85.032,00
P03	Kommunales Bildungswerk e. V. (KBW e. V.)	Lichtenberg	93.805,00
P04	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Berlin	Marzahn-Hellersdorf	58.116,60
P06	Betreuungsverein Neukölln e. V.	Neukölln	162.048,47
P09	Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V.	Tempelhof-Schöneberg	165.595,86
P10	Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V.	Steglitz-Zehlendorf	158.765,70
P11	Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V.	Charlottenburg- Wilmers- dorf	163.598,62
P12	Betreuungsverein Treptow-Köpenick e. V.	Treptow-Köpenick	133.867,96
P14	Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V.	Reinickendorf	132.999,31
P15	Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V.	Pankow	123.894,35
P16	Volkssolidarität Landesverband Berlin e. V.	Mitte	174.567,50
P17	Fördererverein Heerstraße Nord e. V.	Spandau	50.000,00
P19	Betreuungsverein Wuhletal e. V.	Marzahn-Hellersdorf	84.843,04
P20	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	Pankow	50.500,15
Summe			1.637.634,56

9. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 9.: In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Amtsgericht, den Berufspersonen, den Betreuungsbehörden in den Bezirken und den Betreuungsvereinen sei zudem auf die jährlichen Berichte zum Abgeordnetenhaus (Drucksache Nr. 18/2400 (II.33)) verwiesen.

Berlin, den 30. Mai 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz